



Sachgebiet

Kinder, Jugend und Familie

Sachbearbeiter

Herr Maurer

Beratung

**Jugendhilfeausschuss
Stadtrat**

Datum

**19.03.2026
24.03.2026**

Behandlung

**öffentlich
öffentlich**

Zuständigkeit

**Vorberatung
Beschluss**

Betreff

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren

Anlagen:

500 Jugendamtssatzung 2.ÄS - Entwurf vom 02.03.2026

Sachverhalt:

In der Satzung des Jugendamtes wird auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen in § 3 die Zusammensetzung der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses geregelt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses anzupassen.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach § 71 SGB VIII. Danach gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder

- zu **drei Fünfteln** Mitglieder der Vertretungskörperschaft sowie weitere vom Stadtrat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) und
- zu **zwei Fünfteln** Vertreterinnen und Vertreter der im Jugendamtsbezirk wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einschließlich der Jugendverbände (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

an.

In der bisherigen Satzungsfassung ist diese gesetzliche Vorgabe wie folgt umgesetzt:

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (3/5-Bereich):

- 4 Mitglieder des Stadtrats
- 4 vom Stadtrat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer

§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (2/5-Bereich):

- 3 Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
- 3 Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Jugendverbände

Seit Erlass der Satzung in dieser Form hat sich die Zusammensetzung des Stadtrats verändert. Die Zahl der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen ist gestiegen,

sodass die bestehende Sitzverteilung nicht mehr in gleichem Maße geeignet ist, die kommunalpolitische Vielfalt im Jugendhilfeausschuss abzubilden.

Zudem ist die Trägerlandschaft der freien Jugendhilfe vor Ort vielfältiger geworden, sodass eine stärkere Berücksichtigung unterschiedlicher Träger im Jugendhilfeausschuss angestrebt wird.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Änderung der Satzung vorbereitet. Der von der Abteilung Recht und Bußgeld gefertigte Entwurf der Satzungsänderung ist dieser Vorlage beigelegt.

Änderungen / Auswirkungen der Satzungsänderung

1. Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder

Die vorgeschlagene Satzungsänderung wahrt die gesetzlich vorgegebene Grundstruktur des § 71 SGB VIII und beschränkt sich auf eine Neujustierung innerhalb der beiden gesetzlich festgelegten Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder:

§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (3/5-Bereich):

- 5 Mitglieder des Stadtrats (+1)
- 3 vom Stadtrat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (- 1)

§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (2/5-Bereich):

- 4 Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (+1)
- 2 Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Jugendverbände (-1)

Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder bleibt unverändert. Die gesetzlich vorgegebenen Quoten von drei Fünfteln bzw. zwei Fünfteln werden weiterhin eingehalten.

Die Interessen der Jugendverbände sind ausreichend gewahrt, da als Interessenvertretung zusätzlich der oder die Vorsitzende des Stadtjugendrings als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten ist.

Empfehlung des Jugendhilfeausschusses an den Stadtrat:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

„Der Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kaufbeuren in der vorgelegten Fassung vom 02.03.2026 wird zugestimmt.“

Über Referatsleiterin Frau Cornelia Otto an Herrn Oberbürgermeister Stefan Bosse

mit der Bitte um Vorlage im Jugendhilfeausschuss am 19.03.2026 sowie im Stadtrat am 24.03.2026.

Originalbeschluss an 501 (über die Referatsleiterin Frau Cornelia Otto).

Kaufbeuren, 12.02.2026
Kinder, Jugend und Familie

Werner Maurer